

Datenschutzrecht in der ärztlichen Praxis

Peer Fischer

Das Thema Datenschutz rückt in Krankenhäusern, Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren, aber auch in Arzt- und Heilpraktikerpraxen zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit.

Als Grund dienen Fälle wie dieser: Im Oktober 2012 sah sich das Kreiskrankenhaus Rastatt (Baden-Württemberg) gezwungen, den Verlust von vermutlich 200.000 bis 300.000 Patientendaten des Kreiskrankenhauses sowie des Medizinischen Versorgungszentrums der Klinikum Mittelbaden (MVZ) GmbH per Anzeige in überregionalen Zeitungen zu veröffentlichen. Offenbar waren einem Mitarbeiter des Krankenhauses unverschlüsselte Archivierungsbänder mit hochsensiblen Patientendaten bei einer Zigarettenpause abhanden gekommen.

Grundlage der für die betroffenen Einrichtungen durchaus unangenehmen Mitteilungspflicht ist eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 42 a BDSG), welche die verantwortliche Stelle verpflichtet, unverzüglich die Aufsichtsbehörden und die Betroffenen zu informieren, sofern personenbezogene Daten Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. Die in einen solchen Vorfall verwickelten Unternehmen müssen sich jedoch nicht nur der Kritik von Kunden und Öffentlichkeit stellen – neben dem beträchtlichen Imageverlust droht auch ein Bußgeld von bis zu 300.000 Euro (§ 43 BDSG).

Umso wichtiger ist es daher, niedergelassene Ärzte oder Heilpraktiker als auch sonstige medizinischen Einrichtungen, die täglich Patientendaten erheben, verarbeiten oder nutzen, für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren. Der folgende Aufsatz soll dem interessierten Leser dabei einen ersten Einstieg in das Thema ermöglichen.

I. Datenschutzrecht und Schweigepflichten

Die strafrechtlich bzw. berufsrechtlich für Ärzte und Heilpraktiker geregelte Verschwiegenheitspflicht auf das Patientengeheimnis bildet eine wesentliche Grundlage für den Datenschutz in der Praxis.

Die Verschwiegenheitspflicht von Ärzten ergibt sich unmittelbar aus § 203 StGB sowie berufsrechtlich aus § 9 der Musterberufsordnung Ärzte (MBO – Ä) sowie den entsprechenden Berufsordnungen der Ärztekammern der Bundesländer. Bei Heilpraktikern ist eine Schweigepflicht in § 3 der Berufsordnung Heilpraktiker (BHO) verankert, § 203 StGB ist auf die Berufsgruppe der Heilpraktiker hingegen nicht anwendbar.

Neben diesen Bestimmungen bzw. Regelungen gelten für niedergelassene Ärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser und sonstigen medizinischen Einrichtungen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie, allerdings nur bei kommunalen Krankenhäusern oder Universitätskliniken, die Landesdatenschutzgesetze (LDSG).

Eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht stellt gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Straftat dar, die Verletzung von Bestimmungen des BDSG eine Ordnungswidrigkeit oder – in besonders schweren Fällen – auch einen Straftatbestand (§§ 43, 44 BDSG).

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst dabei grundsätzlich sämtliche Patienteninformationen, welche mit der Behandlung eines Patienten im Zusammenhang stehen. Dazu zählen unter anderem die Art der Krankheit, deren Verlauf, Anamnese, Diagnose, Therapie und Prognose, Daten in physischen oder digitalen Patientenakten als auch sämtliche im Rahmen der Behandlung bekannt gewordenen persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Patienten. Die Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber anderen Ärzten oder Heilpraktikern und Familienangehörigen des Patienten als auch des Behandlers und besteht über das Ende der Behandlung als auch den Tod des Patienten fort.

Datenschutzrechtlich gehören Patienteninformationen als Gesundheitsdaten zu den besonderen personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) – ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterliegt daher besonders engen Grenzen (§ 28 Abs. 6 bis 8 BDSG).

Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur insoweit zulässig ist, als dass das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift einen Erlaubnistatbestand zur Verfügung stellt. Der dritte Abschnitt des BDSG konkretisiert die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände, wobei für einen Arzt oder Heilpraktiker insbesondere das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten für eigene Geschäftszwecke, mithin zum Zwecke der Patientenbehandlung, als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage dient (§ 28 BDSG).

II. Praxisorganisation und Datenschutz

Bei der Organisation einer Arzt- oder Heilpraktikerpraxis ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Anforderungen an einen rechts- und datenschutzkonformen Umgang mit Patienteninformationen gewährleistet sind.

Zunächst sind Ärzte und Heilpraktiker nach den einschlägigen Berufsordnungen verpflichtet, Praxismitarbeiter, Assistenten als auch sonstige in der Praxis Beschäftigte (z.B. auch Praktikanten) über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich zu dokumentieren. Parallel ist jede der vorgenannten Personen – soweit diese mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten (§ 5 BDSG). Um die Verpflichtung selbst als auch deren Umfang beweisen zu können, wird generell empfohlen, die Verpflichtungserklärung schriftlich abzufassen.

Sofern in Arzt- und Heilpraktikerpraxen, natürlich aber auch in Medizinischen Versorgungszentren und Kliniken mehr als neun Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbe-

zogener Daten beschäftigt sind, sind diese gemäß § 4 f S. 2 und 3 BDSG verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Als zählende Mitarbeiter im Sinne der Vorschrift gelten nicht nur Angestellte in Vollzeit, sondern auch freie Mitarbeiter, Auszubildende, Assistenten und Praktikanten. Mit der automatisierten Verarbeitung von Patientendaten befasst sind regelmäßig diejenigen Praxisbeschäftigten, welche typischerweise entweder am Empfang mit der Erfassung personenbezogener Daten oder im Rahmen der Abrechnung mit der Verarbeitung von Patientendaten betraut sind.

Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen, so hat dieser gemäß § 4 f Abs. 2 BDSG bestimmten qualitativen Erfordernissen zu genügen. Es kann nur derjenige von den Mitarbeitern zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Hierzu gehören neben dem technischen Verständnis der EDV insbesondere auch fundierte Kenntnisse der rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Datenschutzes als auch der rechtlichen Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht. Alternativ kann ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Ein besonderer – datenschutzrechtlicher – Fokus liegt bei Arzt- und Heilpraktikerpraxen in der örtlichen datenschutzkonformen Ausgestaltung des praxiseigenen Empfangs-, Warte- und Behandlungsbereichs. Da im Praxisalltag Patienten mit unterschiedlichsten Anliegen in den Räumlichkeiten des behandelnden Arztes oder Heilpraktikers zusammentreffen oder die Praxis mit solchen Anliegen per Telefon, E-Mail oder Brief kontaktiert wird, ist es zwingend erforderlich, neben dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Patienten den allgemeinen Datenschutz zu wahren.

Der Empfangsbereich einer Praxis, mithin der Bereich, in dem zur Aufnahme des Patienten erste personenbezogene Daten erfasst werden, sollte daher entsprechend der räumlichen Möglichkeiten vom Wartebereich der Praxis getrennt sein, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten Dritten, etwa akustisch, zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt natürlich erst recht für die Bereiche einer Praxis, in denen eine Untersuchung oder Behandlung von Patienten vorgenommen und besprochen wird.

Auch bei der inzwischen in jeder Praxis anzutreffenden Verwendung von PC oder Faxgeräten im Empfangsbereich oder Arztzimmer ist sicherzustellen, dass anwesende Patienten nicht Daten anderer Patienten auf einem Bildschirm oder Fax einsehen oder anderweitig zur Kenntnis nehmen können. PC Arbeitsplätze, welche möglicherweise auch Patienten zugänglich sind, sind im Falle einer Abwesenheit des behandelnden Arztes oder Mitarbeiters der Praxis zu sperren, so dass eine Kenntnisnahme von Patientendaten ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Maßnahmen sind ein Ausschnitt der vom BDSG geforderten technischen organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG), die jede verantwortliche Stelle zu treffen hat, um zu gewährleisten, dass den rechtlichen Anforderungen des Datenschutzgesetzes genügt wird. Eine umfassende Umsetzung der in der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG aufgeführten Maßnahmen (die „acht Gebote“ des Datenschutzes) durch die verantwortliche Stelle stellt sicher, dass die Anforderungen des Datenschutzes durch die verantwortlichen Stelle erfüllt werden.

IV. Auskunftsrechte und sonstige Rechte des Patienten

Das Auskunftsrecht eines Patienten im Hinblick auf seine Patientendaten und -dokumentation lässt sich zum einen aus dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung und personale Würde herleiten (BVerfG, Beschluss vom 16.09.1998 – 1 BvR 1130/98), zum anderen wurden als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechtes weitreichende Auskunftsrechte im Datenschutzrecht verankert (§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 1 BDSG).

Mit Wirkung zum 26. Februar 2013 trat zudem das Patientenrechtegesetz in Kraft, das im Rahmen des erstmals kodifizierten Behandlungs- und Arzthaftungsrechtes in den neu eingefügten §§ 630 a – 630 e BGB nunmehr ausdrücklich auch ein Recht des Patienten auf Einsicht in seine Patientenakte als auch ein Recht auf eine Aktenkopie verbrieft (§ 630g BGB). Flankiert wird dieses Recht mit der Pflicht des behandelnden Arztes, Abschriften der Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung des Patienten unterzeichnet wurden, unmittelbar nach dem Aufklärungsgespräch an den Patienten auszuhändigen (§ 630 e Abs. 2 BGB).

Datenschutzrechtlich stehen dem Patienten flankierend ein Recht auf Benachrichtigung bei der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten (§ 33 Abs. 1 BDSG), ein Anspruch auf Datenkorrektur (§ 35 Abs. 1 BDSG), Datensperrung (§§ 35 Abs. 3, 35 Abs. 4, 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 BDSG) sowie Datenlöschung bzw. Aktenvernichtung (§§ 35 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 5 BDSG) zu Verfügung.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Die Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzrechtes ist für jeden Inhaber einer ärztlichen Praxis gleichsam Pflicht wie Herausforderung. Neben der Umsetzung spezifischer, aus dem Gebot der ärztlichen Verschwiegenheit herrührender Pflichten bedarf es einer im übrigen datenschutzkonformen Praxisorganisation.

Es ist damit zu rechnen, dass das Thema Datenschutz spätestens mit Verabschiedung der geplanten, unmittelbar geltenden europäischen Datenschutzgrundverordnung weiter an Relevanz gewinnen wird. Jede Arzt- und Heilpraktikerpraxis oder sonstige medizinische Einrichtung sollte das Thema Datenschutz daher auf der Tagesordnung haben.

Eine Checkliste zum Thema Datenschutz in der ärztlichen Praxis finden Sie auf der Internetpräsenz der Rechtsanwaltskanzlei BBP:

www.bbp-legal.com/checkliste

Autor:
Peer Fischer, Rechtsanwalt
BBP Rechtsanwälte
Mommsenstraße 11
10629 Berlin
www.bbp-legal.com

Die Berliner Kanzlei BBP berät vornehmlich im Gesundheits- und Medizinrecht sowie in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsrechts. Auf der Homepage der Kanzlei finden Sie ausgewählte Fachbeiträge zu den rechtlichen Aspekten der Komplementärmedizin.